

Paper-ID: VGI_193001



Die Vereinheitlichung der deutschen Grundkataster

Franz Praxmeier ¹

¹ *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **28** (1), S. 1–7

1930

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Praxmeier_VGI_193001,  
  Title = {Die Vereinheitlichung der deutschen Grundkataster},  
  Author = {Praxmeier, Franz},  
  Journal = {{{\u}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {1--7},  
  Number = {1},  
  Year = {1930},  
  Volume = {28}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Ing., Dr. techn. et Dr. mont. h. c. E. Doležal und Vermessungsrat Ing. K. Le go.

Nr. 1.

Baden bei Wien, im Februar 1930.

XXVIII. Jahrg.

Die Vereinheitlichung der deutschen Grundkataster.

Von Obervermessungsrat Franz Praxmeyer, Wien.

Die immer weitere Kreise erfassende deutsche Normung hat sich nunmehr auch auf die vom Vermessungswesen der deutschen Staaten gehandhabten Vorschriften betreffend den Grundkataster ausgedehnt und sich zunächst zum Ziele gesetzt, allgemein geltende Grundsätze für einen in allen Staaten ganz gleichartigen, einheitlichen Grundkataster aufzustellen. Anknüpfend an die Darmstädter Tagung des deutschen Vereines für Vermessungswesen, über die bereits in dieser Zeitschrift unter besonderer Berücksichtigung des Vereinheitlichungsgedankens berichtet worden ist, wurde auch Österreich in diese Bestrebungen in der Art einbezogen, daß dem Sonderausschusse, der sich zwecks Beratung und Festlegung der Richtlinien für einen Einheitskataster aus dem deutschen Beiräte für Vermessungswesen gebildet hat, ein österreichischer Vertreter als Sachverständiger beigezogen wird. Dieser Sonderausschuß hat bereits Ende September 1929 in seiner ersten Beratung, an der aber Österreich nicht teilgenommen hat, die Grundsätze für einen Einheitskataster in großen Zügen festgelegt und einheitliche Namensbezeichnungen aufgestellt, worüber in einer zweiten Sitzung endgültig entschieden werden soll, nachdem sie von den einzelnen Ländern durchgeprüft worden sind. Von dem Gedanken ausgehend, daß auch die österreichische Fachwelt dem Problem der Katastervereinheitlichung nicht teilnahmslos gegenüberstehen wird, sollen die nachfolgenden Zeilen dazu dienen, die Grundzüge der Vereinheitlichung darzustellen und damit die Möglichkeit zu öffentlicher Erörterung zu bieten.

Zunächst ist es nötig, die als Einheitsbezeichnungen aufgestellte Nomenklatur am österreichischen Beispiel zu erläutern. Der ursprüngliche Name „Grundsteuerkataster“ war ein für die Bedeutung dieser Einrichtung schon frühzeitig zu enge gewordener Begriff und wurde auch in dieser Erkenntnis schon im Jahre 1919 auf „Grundkataster“ abgeändert, an dessen Stelle nunmehr „Liegenschaftskataster“ treten soll. Vom österreichischen Standpunkte wäre gegen diese Wahl nichts einzuwenden, da zweifellos das Wort „Liegenschaftskataster“ das eigentliche Wesen des Katasters in seiner allgemeinsten

Form erfaßt und auch deutlich seine Rechtsstellung erkennen läßt; es ist auch nicht anzunehmen, daß bei der Neueinführung Verwechslungen mit dem Grundbuche vorkommen werden, obwohl nach österreichischen Begriffen eigentlich das Grundbuch als das „Liegenschaftsbuch“ anzusehen ist, denn gerade durch diese Neubenennung wird — rein sprachlich betrachtet — eine schärfere Trennung ausgesprochen, als sie sich bisher in den fast gleichlautenden Bezeichnungen „Grundkataster“ und „Grundbuch“ ausgedrückt hat. Der Einwand, daß an Stelle des kurzen Wortes „Grund“ das dreisilbige „Liegenschaft“ tritt, muß allerdings unwiderlegt bestehen bleiben. Das unförmige Mischwort „Katastralgemeinde“ soll nach dem Vorschlage durch „Gemarkung“ oder „Gemeinde“ ersetzt werden, wobei Österreich wegen der möglichen Verwechslungen mit dem Begriffe „politischer Ortsgemeinde“ ohnehin keine Wahl bleibt und ohneweiters das alte deutsche Wort „Gemarkung“ übernehmen könnte, das sich, obwohl im österreichischen Landvolke nicht wurzelnd, bei amtlicher Gebrauchnahme rasch einleben wird. Mehrfach hat eine deutsche Wortbildung für das in Österreich nahezu schon Lehnwort gewordene „Parzelle“ Schwierigkeiten verursacht, da die naheliegende Verdeutschung „Grundstück“ in Gesetzen und auch im Sprachgebrauche mancher Gegenden eine andere, nämlich weitere Bedeutung besitzt, als sie diesem Worte in katastralem Sinne zukommt. Durch die Einheitsbezeichnung „Planstück“ scheinen nun diese Bedenken gründlich beseitigt und ein mit dem Begriff sich genau deckendes Wort gegeben, dementsprechend auch unser bisheriges „Parzellenprotokoll“ in „Planstücksverzeichnis“ umzubenennen ist. Nicht besonders zutreffend scheint mir aber der Ausdruck „Güterbuch“ für unseren „Grundbesitzbogen“ insbesondere dann gewählt, wenn damit auch die bisherige Form dieses Katasterbestandtheiles aufrecht erhalten bleiben soll. Dieses individuelle, d. h. auf den Namen des Besitzinhabers lautende, planstückweise abgefaßte Besitzstandsverzeichnis, deren es naturgemäß je nach der Besitzverteilung in einer Gemeinde zwischen 100 und 1000, in vereinzelt Fällen noch viel mehr geben wird, kann nämlich sehr zweckmäßig und übersichtlich in einer Kartei angeordnet werden und diese Erwägung spricht sehr für die Beibehaltung in der Form loser Bogen, wie dies auch in Hessen der Fall ist, oder einer „Grundbesitzkarte“, womit aber das Wort „Buch“ seine Anwendbarkeit verliert. Es wäre daher zu prüfen, ob hier nicht der Ausdruck „Güterbogen“, der auch im Falle einer Kartei beibehalten werden könnte, den Gegenstand sprachlich richtiger erfaßt. Vom Standpunkte des österreichischen Sprachgebrauches ist aber auch gegen das Bestimmungswort in diesem zusammengesetzten Hauptworte „Güterbuch“ einzuwenden, daß die Gesamtheit der unter einem Eigentumstitel vereinigten Planstücke in der Regel, das ist nämlich der Rustikalbesitz, als „Besitz“, seltener als „Liegenschaft“ bezeichnet wird und das Wort „Gut“ sich nur auf ausgedehnte Herrschafts- oder sonstige Dominikalbesitze bezieht, sonach die Namengebung nach dem viel selteneren Falle erfolgen würde. Es sollte daher selbst dann, wenn die „Grundbesitzbogen“ in eine feste Buchform gebracht werden, besser heißen „Besitz- oder Besitzerbuch“, was keinen Schwierigkeiten begegnen könnte, zumal das Wort „Besitz“ auch in deutschen Katastern, z. B. in Sachsen und

Baden, in bestimmten Zusammensetzungen sich bereits vorfindet. Vielleicht wäre in Übereinstimmung mit dem „Liegenschafts“-Kataster auch die Zusammensetzung „Liegenschafts“-Bogen, -Karte oder -Buch zu erwägen.

Daß unsere „Feldskizze“ der Neuvermessung nunmehr „Urhandriß“ und das „Manuale“ des Fortführungsdienstes „Handriß“ benannt werden, ist im Sinne der Verdeutschungsbestrebungen ebenso sehr begrüßenswert, wie die Einführung von „Grundplan“ für das etwas umständliche „Original- oder Katastralmappe“, doch sollte folgerichtig auch das vorgeschlagene „Polygonnetzskizze“ analog dem „Liniennetzriß“ in „Polygonnetzriß“ umgeändert werden, falls nicht auch für „Polygon“ der in Österreich übliche „Winkelmeßzug“ eingeführt werden könnte, womit allerdings die Umschreibung des Wortungeheuers „Winkelmeßzugnetzriß“ in „Übersicht der Winkelmeßzüge“ verbunden ist.

Der künftige Einheitskataster soll in Hinkunft aus den Grundplänen, dem Güterbuch, dem Planstückverzeichnis und dem alphabetischen Namensverzeichnis bestehen. Die Grundpläne haben quadratische Bildgröße 50×50 und sind im Maßstabe 1:1000 kartiert, das Güterbuch, unserem Grundbesitzbogenoperate entsprechend, enthält alle Angaben betreffend die einzelnen Planstücke, wie sie der Grundbesitzbogen gibt, wogegen aber im Planstücksverzeichnis zum Unterschiede vom österreichischen Grundstücksverzeichnis, das auch Flächeninhalt und Reinertrag der Planstücke angibt, nur die Nummer des Planstückes und des Güterbuches geführt wird.

Was zunächst die Grundpläne anlangt, so empfiehlt sich das Festhalten an einem bestimmten, das Optimum bezeichnenden Maßstabe natürlich nur in Ländern mit annähernd gleicher Planstückgröße; Österreich mit seinen oft viele Hektare messenden Einzelgrundstücken könnte hier nur bedingt zustimmen. Diese Bedingung wird nun zugunsten des beabsichtigten Einheitsmaßstabes 1:1000 durch die Fortschritte in der Neuvermessung des Bundesgebietes heute allerdings noch insofern erfüllt, als die Erneuerung des Katasters ja auf viele Jahre hinaus nur jene Gemarkungen betreffen wird, in denen reger Grundverkehr herrscht, daher an sich schon kleinere Parzellierung besteht, für welche also dieser Maßstab richtig gewählt erscheint. Anders wird die Sache jedoch in dem Augenblicke, als die Neuvermessungen entweder grundsätzlich auch auf Gemeinden mit großen Parzellen ausgedehnt werden oder — wie es zwar jetzt schon, aber wohl nur höchst vereinzelt vorkommt — besondere Umstände die Neuaufnahme eines solchen Gemeindegebietes auch im jetzigen Zeitpunkte häufiger notwendig machen; da müßten dann schon aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen für diese Gemeinden kleinere Maßstäbe gewählt werden, ja es wird sogar weitergehend eine normale Erscheinung sein, daß wegen der großen Verschiedenheit der Bodenverteilung in einer einzigen Gemarkung selbst der Gemarkungsplan nach zwei, vielleicht auch mehr Maßstäben abgefaßt werden muß. Es wird sich daher empfehlen, in Angleichung an die vorherrschenden Verhältnisse Deutschlands grundsätzlich den Maßstab 1:1000 festzusetzen, über den aber in besonderen Ausnahmefällen durch Plan-darstellungen 1:2000, 4000 und 10.000 hinausgegangen werden darf, was übrigens ja die Einheitlichkeit im Bau des Katasters an sich nicht sonderlich

stören würde. Die Annahme des Maßstabes 1:4000 gründet sich auf die Erfahrungstatsache, daß die stereophotogrammetrische Aufnahme gerade bis zu diesem Maßstabe noch für den Kataster brauchbare Auswertungsergebnisse liefert und daher für Österreich wesentlich in Betracht kommt. Die Festsetzung des quadratischen Bildformates für die Pläne würde in Österreich keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen, da die auf Gauß'schen konformen Meridianstreifen basierende Blatteinteilung 500×625 m sich ohneweiters auf 500×500 m umstellen läßt, obwohl auch hier die Frage angebracht erscheint, ob nicht das liegende Rechteck dem Quadrate gleicher Höhe wegen Verringerung der Blattanstöße vorzuziehen sei. Österreich dürfte bei der Schlußfassung in dieser Frage wohl noch den Wunsch auf Einführung der Vollblätter aussprechen, wie sie bei den jüngeren Vermessungen bereits angelegt werden und dem Anschein nach auch bereits in Baden bestehen. Die Pläne sind demnach nicht nach Gemarkungsgrenzen abgeschlossen, sondern die Aufnahmeblätter enthalten über die innerhalb verlaufende Gemarkungsgrenze hinaus noch bis zum Blattrande die Planstückdarstellung der Nachbargemarkung, wodurch die Schwierigkeiten bei Fortführungsmessungen der Gemeindegrenze oder dieser nahegelegener Besitzgrenzen fortfallen. Die Fortführung erfolgt natürlich nach Gemarkungen.

Die Vorschläge über die schriftlichen Bestandteile des Liegenschaftskatasters und deren Inhalt lassen sich ohneweiters unverändert auf die österreichischen Verhältnisse anwenden, wenn dafür die in Deutschland bestehenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Für das österreichische Verständnis sei hier kurz gesagt, daß in Deutschland — wenigstens in Preußen, Baden, Hessen und Oldenburg — in den Gemeinden „Ortsgrundbücher“, d. s. Operatsabschriften und Mappenabdrucke, bestehen, die in Hessen z. B. alljährlich von den Vermessungsämtern auf den neuen Stand gebracht werden; auch die Finanzämter, die anscheinend den Steuerämtern entsprechen, besitzen ein eigenes Grundbesitzbogenoperat, das ebenfalls alljährlich von den Vermessungsämtern berichtet wird. Da somit das gesamte Schriftoperat beim Vermessungsamt erliegt und für Steuerbemessungs- und Parteienzwecke eigene Abschriften des Vermessungswerkes bestehen, entfällt natürlich die Notwendigkeit, auch im Planstücksverzeichnis Flächen und Reinertrag zu führen. Anders liegen die Verhältnisse in Österreich. Abgesehen von zwei Ausnahmen umfaßt ein Vermessungsbezirk immer mindestens zwei, meistens jedoch drei und mehr Steuerbezirke, in denen seit jeher auch die Grundbesitzbogen des betreffenden Bezirkes erliegen; teils für die Bemessung der Grundsteuer, viel mehr jedoch noch den Parteienbedürfnissen entsprechend, die sich Auskünfte katastraler Natur bei den ihren Wohnsitzen näher gelegenen Steuerämtern mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande einholen; als beim weiter entfernten Bezirksvermessungsamte; umsomehr, als auch die Gemeinden selbst nur in den seltensten Fällen auf den neuesten Stand gebrachte Auszüge aus den Katastraloperaten besitzen. Die Umstellung auf deutsche Verhältnisse brächte nun vielleicht Österreich an sich schon manche Vorteile. Zunächst würde die Tatsache, daß jede Gemeinde ihr eigenes Operat besitzt, die Volkstümlichkeit des Katasters in wünschenswerter Weise heben; vor allem aber

fände der Gedanke, jeder Gemeinde ihren Gemeindekataster zu geben, bei dieser selbst sicherlich sympathische Aufnahme, denn damit würden der Gemeindebevölkerung ja Kosten und der Zeitaufwand für Reisen, die zur Einholung von Auskünften zum zuständigen Steueramt unternommen werden müssen, erspart. Schließlich spielt der Zeitaufwand, der den Bezirksvermessungsämtern und Steuerämtern durch Auskunftserteilung erwächst, auch im Arbeitsfortschritt dieser Ämter keine zu unterschätzende Rolle und würde durch seinen Entfall die Arbeitsbelastung der Ämter nur günstig beeinflussen. Die Anschaffung eines Katastraloperates für Gemeindezwecke und dessen amtliche Fortführung ist daher in erster Linie für die Gemeinden ein Rechenexempel: den an sich nicht bedeutenden Kosten für die alljährliche Berichtigung des Ortsgrundbuches ist die Summe jener Beträge gegenüberzustellen, die von den Besitzern für die Reisen im Laufe desselben Jahres einschließlich des in Geld umgesetzten Zeitaufwandes verausgabt werden, die sie zwecks Einholung von Auskünften über ihre Besitzverhältnisse zum Steueramt oder auch vielfach zum Grundbuche unternehmen müssen.

Für die Steuerämter ist dagegen der Besitz der Grundbesitzbogen nicht durchaus nötig; das heute bestehende „Grundsteuerhauptjournal“, d. i. eine nach den Nummern der Grundbesitzbogen geordnete Aufstellung, die den Namen des Besitzers, Hausnummer, Gesamt-Flächeninhalt und -Reinertrag jedes einzelnen Bogens enthält und alljährlich auf Grund der vom BVAmte zu übersendenden „Vergleichenden Zusammenstellung der geänderten Grundbesitzbogen“ richtiggestellt wird, dürfte den Zwecken des Steueramtes vollauf genügen, da durch das Aufliegen des „Ortsgrundbuches“ das Steueramt seine Bedeutung als Auskunftsstelle ohnehin verliert.

Die vorstehenden Betrachtungen beziehen sich nur auf das bereits vorliegende Ergebnis der Erfurter Beratungen und haben natürlich nur die Gestaltung eines Katasters im Auge, wenn seine Neuaufstellung im Zuge der Neuvermessungsarbeiten erfolgt. Das Planmaterial des alten, auf die Meßtischaufnahme zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich gründenden Katasters ist selbstverständlich nicht abänderungsfähig und entzieht sich daher von selbst dem Kreise dieser Überlegungen, dagegen sind aber die Gesichtspunkte, die für die Festsetzung der schriftlichen Bestandteile des Einheitskatasters maßgebend waren, ohne Einschränkung auf den alten Kataster anwendbar, sofern eine Neuanlage des nunmehr über 30 Jahre in Gebrauch stehenden Schriftoperates ohne vorangehende Neuvermessung in Frage kommt. Diese Neuanlage wird aber unvermeidlich sein. Allenthalben häufen sich die Klagen über den schlechten und den Dienstgebrauch schwer behindernden Zustand namentlich des Grundbesitzbogenoperates. Die einfache Überlegung, daß von 7835 Katastralgemeinden nur ein verschwindender Bruchteil von etwa 200 Gemeinden seit dem Jahre 1884 neu vermessen worden ist, läßt ahnen, welchen Zeitraumes es noch bedarf, um das übrige Österreich neu zu vermessen. Wenn natürlich auch schon ziemlich sicher mit einer starken Intensivierung der Neuvermessungsarbeiten in den nächsten Jahren zu rechnen ist, so wird sich trotzdem noch immer die Notwendigkeit herausstellen, Schriftoperate auch ohne vorangängige

Neuherstellung der planlichen Unterlagen neu aufzulegen und dabei könnten wohl ohne Zweifel bereits die Richtlinien für den Einheitskataster beobachtet werden.

Die Vereinheitlichung der deutschen Kataster wird natürlich nicht bei der Festsetzung von Richtlinien für dessen äußere Ausstattung haltmachen dürfen; sie wird vielmehr auch bedeutend weiterzugehen haben, sich mit der Organisation des Vermessungswesens beschäftigen müssen, ferner soll sie die bisherige Katastergesetzgebung entscheidend beeinflussen und auf eine gemeinsame Grundlinie bringen, sowie schließlich alle Fragen einheitlich lösen, die sich aus den Wechselbeziehungen zwischen Vermessungswesen und anderen staatlichen Verwaltungszweigen, also vor allem der Feldbereinigung und der Grundbuchführung heraus entwickeln und ebenfalls nach normativer Regelung verlangen. Der glückliche Gedanke der Gleichförmigkeit in diesem so außerordentlich wichtigen staatlichen Aufgabenkreise wird dann erst seine volle Wirkung äußern, wenn er, wie die verschiedenen anderen Angleichungen an Deutschland, auch des Wesens innersten Kern, die gesetzlichen Grundlagen erfaßt. Es wird ja wohl ohnehin im Programm des Sonderausschusses liegen, auch die vorstehenden Fragen zu erörtern und im nachfolgenden sei daher kurz der dabei von Österreich voraussichtlich einzunehmende Standpunkt angedeutet.

Zunächst wäre es notwendig, daß die für jedes Land bestehenden Katastergesetze mindestens gemeinsame Merkmale aufweisen, falls nicht überhaupt an ein allgemein gültiges Kataster- oder, noch weitergehend, an ein das gesamte staatliche Vermessungswesen umfassendes Vermessungsgesetz gedacht wird, wie es derzeit für Österreich schon in Verhandlung steht und teilweise als Vorbild dienen könnte. Jedenfalls aber müssen Vermarkungszwang, Zwang zur Vermessung aller neuentstehenden Besitz-(Eigentums-)grenzen und Verbehördlichung, wenn schon nicht Verstaatlichung aller Fortführungs- und Neuvermessungen gemeinsame Brennpunkte sein. Die Gesetze müßten auch grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der Gegenstände der Vermessung treffen, da hiedurch Österreich insofern berührt wird, als im Kataster auch die einzelnen Kulturgattungen, deren es zehn gibt, innerhalb eines Besitzes als eigene Planstücke ausgeschieden werden und überdies noch deren Katastralreinertrag berechnet wird. Die Abgabenteilung gemäß dem Wiederaufbaugesetze, B.-G.-Bl. 843-1922, Abschnitt C, hat nun im Laufe der Jahre das Ergebnis gezeigt, daß die seit 1817 bzw. seit 1869 bestehenden Grundsätze über die Besteuerung von Grund und Boden auf der Unterlage eines für jede Kulturgattung und innerhalb deren für jede Bonitätsklasse festgesetzten Reinertrages in allen Ländern Österreichs unverändert in Geltung stehen; aus diesem Grunde und ebenso aus der Erwägung heraus, daß der Katastralreinertrag auch in anderer Beziehung Bemessungsgrundlagen abgibt, muß angenommen werden, daß man in Österreich, als einem vorwiegend ackerbautreibenden Lande, in absehbarer Zeit vom Reinertrage nicht abzugehen beabsichtigt. Es wird bei der Vereinheitlichung auch mit diesem Umstande gerechnet werden müssen und die Möglichkeit offen zu lassen sein, in solchen Fällen, wie sie ja aus besonderen Gründen auch in anderen Ländern auftreten können, Sonderbestimmungen insoweit zu erlassen, als nicht auch das ungemein vielgestaltete Steuerwesen einheitlich geregelt wird.

So schwierig nun auch in steuertechnischer Beziehung die Vereinheitlichung sich durchführen lassen wird, so einfach dürften aber die Verhältnisse beim Grundbuch liegen. In Deutschland sind durch den § 31 der Allg. Vdg. vom 20. November 1893 bzw. durch die allg. Verfügung vom 18. Februar 1911 genau dieselben Grundsätze ausgesprochen, wie sie auch in Österreich mit der Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 31.410-1898, JMVdgBl. 1-1899, aufgestellt wurden, um die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Gegen Deutschland besteht nur insoferne durch den § 30 erstgenannter Weisung ein Unterschied, als jeglicher beim Grundbuchsamte eingebrachter Abschreibungsantrag vorerst das Katasteramt zu durchlaufen hat. Damit ist — nur auf anderem Wege — die von der österreichischen Katasterverwaltung erstrebte Bestimmung festgelegt, daß alle neu entstehenden Besitzgrenzen zu vermessen sind. Es könnte somit auch in dieser Hinsicht die Angleichung an Deutschland der Sache Österreichs nur förderlich sein.

Die aus der Flurbereinigung sich ergebenden Vermessungsfragen sind in Österreich durch ein besonderes Übereinkommen mit dem Agrardienste geregelt. Zur Kennzeichnung der Verhältnisse in Deutschland sei auf einen in der deutschen „Zeitschrift für Vermessungswesen“ erschienenen, das hessische Vermessungswesen betreffenden Aufsatz verwiesen, in dem zum Nutzen des Staatswohles die Vereinheitlichung aller Vermessungsangelegenheiten in der Hand einer Zentralstelle gewünscht und in diesem Zusammenhange als ein Programmpunkt die Forderung erhoben wird, auch das Vermessungswesen der Feldbereinigung mit der Neuvermessung und Fortführung zu vereinigen.

Aus der vorstehenden Erörterung grundsätzlicher Fragen ist die Vielfalt jener Zweige der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft dargetan, die mit dem Vermessungswesen in unmittelbarer Berührung stehen, und es läßt sich daraus auch leicht bestimmen, wie schwerwiegenden Einfluß die Beschlüsse über die künftige Gestaltung des Katasters nach verschiedenen Richtungen hin auszuüben imstande sind und welche nachhaltige Wirkung sie für das Ineinandergreifen und Zusammenarbeiten der betroffenen Stellen zur Folge haben werden; diese Wirkungen würden sich aber auch dann einstellen, wenn der Sonderausschuß seine Aufgabe damit für beendet erachtet, daß er den Kataster all seines ihm in den einzelnen Ländern anhängenden Beiwerkes entkleidet, nur den rein technischen Kern herauschält und diesen in eine einheitliche Form bringt. Dem Hauptzwecke der Normung, der im Staatsinteresse gelegenen Rationalisierung seiner Verwaltungszweige, würde dadurch nicht nur nicht entsprochen, sondern es müßten im Gegenteil neue Stellen geschaffen werden, die jene Arbeiten von den Katasterämtern übernehmen, welche — wie in Österreich die Reinertragsberechnungen — bisher nebenbei ausgeführt worden sind und sich als Staatsnotwendigkeit erwiesen haben. Aus diesem Grunde glaubt daher der Verfasser die Meinung aussprechen zu dürfen, daß der Sonderausschuß sein Betätigungsfeld noch weit über das nah gesteckte Ziel der Festsetzung bloß technischer Richtlinien für den Einheitskataster hinaus erstrecken möge, will er seine große Idee für alle Länder wirkungsvoll und wirklich fruchtbringend gestalten.